

Regierung darf Ceta zustimmen

Ja, aber: Das Verfassungsgericht knüpft sein Einverständnis an strenge Auflagen

VON MARINA KORMBAKI



Vor Verhandlungsbeginn: Die Beschwerdeführerin Marianne Grimmerstein-Balas (links) und Linke-Fraktionschefin Sahra Wagenknecht. Foto: dpa

Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht erlaubt es der Bundesregierung, ihre Unterschrift unter das europäisch-kanadische Freihandelsabkommen zu setzen. In einem Eilverfahren lehnte Karlsruhe am Donnerstag Anträge der Linken und mehrerer Bürgerinitiativen auf einen Stopp der Zustimmung ab. Die Richter knüpften ihr Ja zu Ceta jedoch an knifflige Bedingungen.

In der Urteilsverlesung betonte der Vorsitzende Richter Andreas Voßkuhle, dass die Entscheidung des Gerichts keine Aussage zur generellen Zulässigkeit des Abkommens beinhalte. Lediglich die Anträge auf einen unverzüglichen Stopp des Handelsabkommens seien gescheitert. Eine endgültige Klärung darüber, ob der Ceta-Vertrag dem Grundgesetz zuwiderläuft, wird erst das Hauptverfahren bieten. Bis dahin werden Monate, vielleicht auch Jahre vergehen.

Im Eilverfahren musste das Gericht abwägen: Wie groß wäre der Schaden, wenn Ceta demnächst in Kraft tritt und später vonseiten des Gerichts ein Verstoß gegen das Grundgesetz festgestellt wird? Und andererseits: Wie groß wäre der Schaden, wenn das Gericht jetzt Ceta sicherheitshalber stoppen, Deutschland auf EU-Ebene den Prozess blockieren würde und sich die verfassungsrechtlichen Bedenken am Ende in Luft auflösen würden? Die Richter befanden, dass der mögliche Schaden nach einem prophylaktischen Stopp zu groß wäre – „weniger auf wirtschaftlichem als vielmehr auf politischem Gebiet“, wie Voßkuhle sagte. „Ein – auch nur vorläufiges – Scheitern von Ceta dürfte über eine Beeinträchtigung der Außenhandelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada hinaus weitreichende Auswirkungen auf die Verhandlung und den Abschluss künftiger Außenhandelsabkommen haben“, mahnte der Vorsitzende Richter.

Eventuelle Nachteile Deutschlands und Europas in der Welt wären womöglich nicht wieder rückgängig zu machen. Weniger schwer wögen Voßkuhle zufolge die Nachteile, die sich ergäben, wenn Deutschland Ceta jetzt zustimme und später von Karlsruhe zurückgepfiffen werden sollte.

Allerdings macht das Gericht der Bundesregierung drei Vorgaben. Erstens darf die Regierung dem Abkommen nur in jenen Teilen zustimmen, die nicht nationales Recht betreffen. Dem nationalen Recht schlägt Karlsruhe ausdrücklich den Arbeitsschutz sowie den Investorenschutz zu, der es Unternehmen ermöglicht, Staaten zu verklagen. Zweitens fordert Karlsruhe eine „demokratische Rückbindung“ für das mächtige Ceta-Lenkungsgremium – einen Ausschuss, in dem laut bisheriger Planung keine Parlamentarier sitzen. Und drittens fordern die Richter eine Exitklausel für Deutschland: Sollte ein späteres Urteil aus Karlsruhe Ceta für verfassungswidrig erklären, muss Deutschland den Vertrag zwischen der EU und Kanada aufkündigen können.

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD), der in der Verhandlung vor einem Stopp von Ceta gewarnt und von einem gigantischen Schaden gesprochen hatte, zeigte sich zufrieden. „Ich glaube, dass wir mit allen guten Argumenten das Verfassungsgericht überzeugen konnten“, sagte der Vizekanzler in Berlin. Er kündigte an, die Auflagen des Gerichts einzulösen. Linksfraktionschefin Sahra Wagenknecht zweifelte daran. „Ich bin gespannt, wie die Bundesregierung es schaffen will, diese Auflagen zu erfüllen“, sagte sie nach der Urteilsverkündung.